

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/22 2009/08/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §7 Abs3 Z2;
AuslBG;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des D T in Wien, vertreten durch Mag. Robert Bitsche, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Nikolsdorfergasse 7-11/2, gegen den aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 27. März 2009, Zl. 2009-0566-9-000302, betreffend Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 9. Dezember 2008 mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt ab.

Die belangte Behörde stellte fest, dass der Beschwerdeführer rumänischer Staatsbürger sei. Am 9. Dezember 2008 habe er erstmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt. Davor sei er während mehrerer (näher genannter) Zeiträume bei der Firma Gartenbau K. arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Die erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für diese Beschäftigungen seien jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 AuslBG erteilt worden, zuletzt vom 7. April bis 31. Dezember 2008. Die belangte Behörde stellte fest, dass der Beschwerdeführer rumänischer Staatsbürger sei. Am 9. Dezember 2008 habe er erstmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt. Davor sei er während mehrerer (näher genannter) Zeiträume bei der Firma Gartenbau K.

arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Die erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für diese Beschäftigungen seien jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß Paragraph 5, AuslBG erteilt worden, zuletzt vom 7. April bis 31. Dezember 2008.

Die Anwartschaft des Beschwerdeführers auf Arbeitslosengeld sei jedenfalls erfüllt; innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung lägen insgesamt 435 Tage arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Die weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, nämlich dass der Beschwerdeführer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, sei hingegen nicht erfüllt. Da er bisher immer und auch zuletzt vom 7. April bis 8. Dezember 2008 im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 AuslBG beschäftigt gewesen sei, halte er sich "gemäß § 7 Abs. 6 AIVG nicht berechtigt auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen". Eine allgemeine Beschäftigungsbewilligung sei für den Beschwerdeführer bisher nicht erteilt worden. Diesbezügliche Anträge vom 22. Oktober 2007 und 16. Jänner 2008 seien jeweils abgelehnt worden, sodass eine Beurteilung hier nicht möglich sei. Das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt habe der Beschwerdeführer bisher nicht erworben. Die weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, nämlich dass der Beschwerdeführer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, sei hingegen nicht erfüllt. Da er bisher immer und auch zuletzt vom 7. April bis 8. Dezember 2008 im Rahmen eines Kontingents gemäß Paragraph 5, AuslBG beschäftigt gewesen sei, halte er sich "gemäß Paragraph 7, Absatz 6, AIVG nicht berechtigt auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen". Eine allgemeine Beschäftigungsbewilligung sei für den Beschwerdeführer bisher nicht erteilt worden. Diesbezügliche Anträge vom 22. Oktober 2007 und 16. Jänner 2008 seien jeweils abgelehnt worden, sodass eine Beurteilung hier nicht möglich sei. Das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt habe der Beschwerdeführer bisher nicht erworben.

Inwiefern nunmehr aufgrund der vorhandenen Anmeldebescheinigung im Fall des Beschwerdeführers eine vereinfachte Prüfung im Verfahren zur Erteilung einer allgemeinen Beschäftigungsbewilligung bestehe, habe auf diese Entscheidung keinen Einfluss.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (unter anderem) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (unter anderem) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Gemäß Abs. 2 steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (unter anderem) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Gemäß Absatz 2, steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (unter anderem) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 AIVG kann und darf eine Person eine Beschäftigung aufnehmen, die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG kann und darf eine Person eine Beschäftigung aufnehmen, die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben.

§ 7 Abs. 6 AIVG idF BGBl. I Nr. 102/2005 lautet: Paragraph 7, Absatz 6, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, lautet:

1. "(6) Absatz 6, Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt sind, halten sich nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben." Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß Paragraph 5, AuslBG befristet beschäftigt sind, halten sich nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben."

§ 5 AuslBG idF BGBl. I Nr. 78/2007 lautet (auszugsweise): Paragraph 5, AuslBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 78 aus 2007, lautet (auszugsweise):

"§ 5. (1) Im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, innerhalb des hiefür nach der Niederlassungsverordnung (§ 13 NAG) vorgegebenen Rahmens jeweils mit Verordnung zahlenmäßige Kontingente

1. für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder
2. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt sind, festzulegen.

(...)

1. (3) Absatz 3, Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit haben, sind zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens sechs Monate einräumen, wenn der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß Abs. 1 Z 1 im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a), können in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen von vornherein bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden. Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Absatz eins, Ziffer eins, sind mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit haben, sind zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens sechs Monate einräumen, wenn der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß Absatz eins, Ziffer eins, im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (Paragraph 32 a.), können in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen von vornherein bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden.

(...)

1. (4) Absatz 4, Für einen Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. "Für einen Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Absatz eins, Ziffer eins und 2 nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden."
2. Zu § 7 Abs. 6 AVG in der (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 102/2005 führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. September 2005, Zl. 2005/08/0019, unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien aus, dass diese Bestimmung der Sache nach intendiert, es zu ermöglichen, ausländischen Staatsangehörigen in Wirtschaftsbereichen, in denen kurzfristig Arbeitskräfte benötigt werden, eine befristete Beschäftigungsbewilligung verbunden mit einer ebenso befristeten Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass sich diese Personen nur während, nicht aber auch nach Beendigung dieser Beschäftigung legal in Österreich aufhalten dürfen. Die Bestimmung in § 5 Abs. 3 AuslBG, wonach Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen, dabei zu bevorzugen sind, deutet

zwar darauf hin, dass der Personenkreis, dem Beschäftigungsbewilligungen nach § 5 Abs. 3 AuslBG (auch) erteilt werden können, möglicherweise weiter sein könnte, als der soeben beschriebene; die Gesetzesmaterialien zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz zeigen aber, dass damit nur Angehörige der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemeint sind. 2. Zu Paragraph 7, Absatz 6, AIVG in der (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. September 2005, Zl. 2005/08/0019, unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien aus, dass diese Bestimmung der Sache nach intendiert, es zu ermöglichen, ausländischen Staatsangehörigen in Wirtschaftsbereichen, in denen kurzfristig Arbeitskräfte benötigt werden, eine befristete Beschäftigungsbewilligung verbunden mit einer ebenso befristeten Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass sich diese Personen nur während, nicht aber auch nach Beendigung dieser Beschäftigung legal in Österreich aufhalten dürfen. Die Bestimmung in Paragraph 5, Absatz 3, AuslBG, wonach Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen, dabei zu bevorzugen sind, deutet zwar darauf hin, dass der Personenkreis, dem Beschäftigungsbewilligungen nach Paragraph 5, Absatz 3, AuslBG (auch) erteilt werden können, möglicherweise weiter sein könnte, als der soeben beschriebene; die Gesetzesmaterialien zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz zeigen aber, dass damit nur Angehörige der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemeint sind.

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiter aus, dass die Gesetzesmaterialien zu § 7 Abs. 6 AIVG klarstellen, dass diese Bestimmung nur auf jene Personen anzuwenden ist, deren Aufenthaltsberechtigung an die Beschäftigungsbewilligung als Saisonier nach § 5 Abs. 3 AuslBG gebunden ist und mit dieser endet. Die in § 7 Abs. 6 AIVG enthaltene unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass jemand ab Beendigung seiner Beschäftigung nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und er deshalb vom Bezug von Leistungen nach dem AIVG ausgeschlossen werden kann, kann sich auch sachlicherweise nur auf einen Personenkreis beziehen, bei dem das Fehlen einer Berechtigung zu einem weiteren Inlandsaufenthalt tatsächlich vorausgesetzt werden kann (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 9. September 2009, Zl. 2007/08/0335). Der Verwaltungsgerichtshof führte weiter aus, dass die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 7, Absatz 6, AIVG klarstellen, dass diese Bestimmung nur auf jene Personen anzuwenden ist, deren Aufenthaltsberechtigung an die Beschäftigungsbewilligung als Saisonier nach Paragraph 5, Absatz 3, AuslBG gebunden ist und mit dieser endet. Die in Paragraph 7, Absatz 6, AIVG enthaltene unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass jemand ab Beendigung seiner Beschäftigung nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und er deshalb vom Bezug von Leistungen nach dem AIVG ausgeschlossen werden kann, kann sich auch sachlicherweise nur auf einen Personenkreis beziehen, bei dem das Fehlen einer Berechtigung zu einem weiteren Inlandsaufenthalt tatsächlich vorausgesetzt werden kann vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 9. September 2009, Zl. 2007/08/0335).

3. Der Beschwerdeführer führt - unter Bezugnahme auf das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 7. September 2005 - aus, es müsse darauf abgestellt werden, dass der Fremde einerseits zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sei und ihm andererseits auch eine "Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Abs. 3 AuslBG" erteilt werden könne. Dass eine solche Erteilung bereits erfolgt sein müsste, sei hingegen nicht erforderlich, weshalb die Begründung der belangten Behörde dahingehend, dass dem Beschwerdeführer bisher keine allgemeine Beschäftigungsbewilligung erteilt worden sei, ins Leere gehe. Der kategorische Ausschluss durch § 7 Abs. 6 AIVG in seiner aktuellen Fassung dahingehend, dass sich Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt seien, nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht berechtigt im Bundesgebiet aufhielten, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, müsse jedenfalls im Lichte der dargestellten Rechtsprechung gesehen werden. Zudem treffe dies für den Beschwerdeführer keinesfalls zu, da er als freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger über eine Anmeldebescheinigung verfüge und somit entgegen der Rechtsmeinung der belangten Behörde sehr wohl dem "Arbeitsmarkt zur Verfügung" stehe. 3. Der Beschwerdeführer führt - unter Bezugnahme auf das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 7. September 2005 - aus, es müsse darauf abgestellt werden, dass der Fremde einerseits zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sei und ihm andererseits auch eine "Beschäftigungsbewilligung gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG" erteilt werden könne. Dass eine solche Erteilung bereits erfolgt sein müsste, sei hingegen nicht erforderlich, weshalb die Begründung der belangten Behörde dahingehend, dass dem Beschwerdeführer bisher keine allgemeine Beschäftigungsbewilligung erteilt worden sei, ins Leere gehe. Der kategorische Ausschluss durch Paragraph 7, Absatz 6, AIVG in seiner aktuellen Fassung dahingehend, dass sich Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß Paragraph 5, AuslBG befristet beschäftigt seien, nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht berechtigt im Bundesgebiet aufhielten, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, müsse jedenfalls im Lichte der dargestellten

Rechtsprechung gesehen werden. Zudem treffe dies für den Beschwerdeführer keinesfalls zu, da er als freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger über eine Anmeldebescheinigung verfüge und somit entgegen der Rechtsmeinung der belangten Behörde sehr wohl dem "Arbeitsmarkt zur Verfügung" stehe.

4. Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Antragstellung über einen gültigen Aufenthaltstitel im Inland verfügte. Im Verwaltungsakt findet sich eine diesbezügliche Anmeldebescheinigung gemäß § 53 NAG. Somit liegt im Lichte der dargestellten Rechtsprechung aber kein Anwendungsfall des § 7 Abs. 6 AIVG vor, da die Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers nicht an die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 5 Abs. 3 AuslBG geknüpft war, sondern nach Auslaufen dieser weiterhin aufrecht war. 4. Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Antragstellung über einen gültigen Aufenthaltstitel im Inland verfügte. Im Verwaltungsakt findet sich eine diesbezügliche Anmeldebescheinigung gemäß Paragraph 53, NAG. Somit liegt im Lichte der dargestellten Rechtsprechung aber kein Anwendungsfall des Paragraph 7, Absatz 6, AIVG vor, da die Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers nicht an die Beschäftigungsbewilligung gemäß Paragraph 5, Absatz 3, AuslBG geknüpft war, sondern nach Auslaufen dieser weiterhin aufrecht war.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit stellt § 7 Abs. 3 Z 2 AIVG nur auf die Aufenthaltsberechtigung ab, nicht aber auf die Erfüllung noch etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (wie die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG), die für den tatsächlichen konkreten Antritt einer Beschäftigung im Einzelfall eventuell noch nötig sein könnten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, Zl. 2007/08/0183). Die belangte Behörde konnte daher die Verfügbarkeit des Beschwerdeführers nicht allein deswegen verneinen, weil dessen Beschäftigungsbewilligung nach § 5 Abs. 3 AuslBG abgelaufen war. Sie hätte vielmehr - da die Anmeldebescheinigung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz NAG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 zugleich als Bescheinigung des Daueraufenthalts galt, aber keine rechtskräftige Entscheidung über das Fortbestehen des Daueraufenthaltsrechts darstellte - prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzung nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 weiterhin erfüllte und er damit ein gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht hatte, oder ob der Beschwerdeführer (auch) die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsbewilligung iSd § 32a Abs. 2 AuslBG erfüllte. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit stellt Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG nur auf die Aufenthaltsberechtigung ab, nicht aber auf die Erfüllung noch etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (wie die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG), die für den tatsächlichen konkreten Antritt einer Beschäftigung im Einzelfall eventuell noch nötig sein könnten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, Zl. 2007/08/0183). Die belangte Behörde konnte daher die Verfügbarkeit des Beschwerdeführers nicht allein deswegen verneinen, weil dessen Beschäftigungsbewilligung nach Paragraph 5, Absatz 3, AuslBG abgelaufen war. Sie hätte vielmehr - da die Anmeldebescheinigung nach Paragraph 53, Absatz eins, letzter Satz NAG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, zugleich als Bescheinigung des Daueraufenthalts galt, aber keine rechtskräftige Entscheidung über das Fortbestehen des Daueraufenthaltsrechts darstellte - prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzung nach Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, NAG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, weiterhin erfüllte und er damit ein gemeinschaftsrechtliches Niederlassungsrecht hatte, oder ob der Beschwerdeführer (auch) die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsbewilligung iSd Paragraph 32 a, Absatz 2, AuslBG erfüllte.

5. Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 5. Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Mehrbegehren war aufgrund der für die Eingabengebühr bewilligten Verfahrenshilfe abzuweisen. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. Das Mehrbegehren war aufgrund der für die Eingabengebühr bewilligten Verfahrenshilfe abzuweisen.

Wien, am 22. Februar 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080099.X00

Im RIS seit

14.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at